



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 2011	Nummer 16
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Inneres und Kommunales	
203014	8. 6. 2011	Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt 11 des Polizeivollzugsdienstes	220
		Finanzministerium	
20323	18. 5. 2011	Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.6.1971 und (EWG) Nr. 574/72 vom 21.3.1972 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 vom 29.4.2004 und (EG) Nr. 987/2009 vom 16.9.2009 auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen	220
		Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
2170	10. 5. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe	220
		Ministerium für Inneres und Kommunales	
2180	27. 5. 2011	Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Die Helfenden e.V.“ in Rees	222
		Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
22308	24. 5. 2011	Satzung des Universitätsklinikums Essen	222
		Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
283	5. 5. 2011	Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)	223
		Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz	
7861	24. 5. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	224

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
24. 6. 2011	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 7.7.2011	224
24. 6. 2011	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 7.7.2011	224
24. 6. 2011	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 7.7.2011	224
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
21. 6. 2011	Bek. – Tagesordnung für die 11. KDN-Verbandsversammlung	225

I.**203014****Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt 11 des Polizeivollzugsdienstes**RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 8.6.2011

Mein RdErl. vom 15. Juni 2009 (MBL NRW. S. 272) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 4.1 werden die Absätze 4 bis 6 gestrichen und durch die Wörter ersetzt:

„Für die Schießausbildung während der beim LAFP NRW gem. Nr. 2.2 abzuleistenden Studienabschnitte sind Dienstpistolen aus dem Waffenpool des LAFP zu nutzen.

Die Ausstattung der Studierenden mit Dienstpistolen, Munition und Reizstoffsprühgerät (RSG) sowie den erforderlichen Zivilholstern und Reservemagazintaschen während der Praktika sind innerhalb der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und deren Kooperationsbehörden aus den dort vorhandenen Poolbeständen zu gewährleisten. Die Ausgabe der Dienstpistole, des RSG und der Einsatzmunition an die Studierenden erfolgt vor Ort für die Dauer der jeweiligen Dienstzeiten.

Das LAFP NRW weist die Dienstpistolen vor dem Abschlusspraktikum logistisch zu und verlagert die persönlich zugewiesenen Waffen zu den jeweiligen Ausbildungs- und Kooperationsbehörden. Diese Waffen werden von den Studierenden im Abschlusspraktikum genutzt. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird den Studierenden die persönlich zugewiesene Waffe zusammen mit der Einsatzmunition und RSG (einschließlich Tragevorrichtungen) dauerhaft ausgehändigt.“

2.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1.9.2011 in Kraft.

– MBL NRW. 2011 S. 220

20323**Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.6.1971 und (EWG) Nr. 574/72 vom 21.3.1972 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 vom 29.4.2004 und (EG) Nr. 987/2009 vom 16.9.2009 auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen**RdErl. d. Finanzministeriums – B 3003 – 22 – IV C 1 –
v. 18.5.2011

Mein RdErl. v. 11.10.2001 (SMBL NRW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales wie folgt geändert:

1.

Abschnitt II Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„In sonstigen Versorgungsfällen, in denen die Versorgungsberechtigte/der Versorgungsberechtigte einen Anspruch auf eine mitgliedstaatliche (ausländische) Alterssicherungsleistung hat oder erwirbt, ist ebenfalls durch eine Vergleichsberechnung (Tz 11.0.5 ff., 12.0.2, 67.2.3 Satz 2 und 67.2.4 Satz 3 BeamVGvV) zu prüfen, ob und ggfs. in welchem Umfang inländische oder/und mitgliedstaatliche Beschäftigungs- oder sonstige Zeiten im Ermessenswege als ruhegehaltfähige Dienstzeiten (Vordienstzeiten) berücksichtigt werden können.“

– MBL NRW. 2011 S. 220

2170**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
von Einrichtungen freier gemeinnütziger und
kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V 1 – 5610.1
v. 10.5.2011

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Baumaßnahmen, dem Gebäudeerwerb und der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SBG XII.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die beteiligten Behörden entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Neu- und Erweiterungsbauten,

2.2

Umbau von Gebäuden, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen

2.3

Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,

2.4

Erst- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

2.5

Nach diesen Richtlinien werden keine Baumaßnahmen gefördert, die nach den Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 2.6.2007, SMBL NRW.2370) oder nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 26.1.2006, SMBL NRW.2370) gefördert werden.

2.6

Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Juristische Personen des privaten Rechts sowie Kirchen und Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.

3.2

Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen muss das Grundstück im Eigentum des Zuwendungsempfängers stehen; Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung noch auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

4.2

Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

4.3

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.4 müssen Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungsverträge mit den Eigentümern über einen Zeitraum von 10 Jahren nachgewiesen werden. Ein Wechsel der Liegenschaft innerhalb dieses Zeitraums ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bewilligung muss ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag noch über mindestens 3 Jahre abgeschlossen sein.

4.4

Die Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Eigenbeteiligung beläuft sich mindestens in Höhe von 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

– Anteilsfinanzierung

5.21

Förderungsrahmen

5.211

Der Förderungsrahmen beträgt bei Maßnahmen

a) nach den Nummern 2.1 – 2.4 bis zu 50 v.H.

b) bei Werkstätten für behinderte Menschen bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.212

Bagatelld Grenzen der Zuwendungen bei Maßnahmen

nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 50.000 EUR,

nach der Nummer 2.4 2.000 EUR,

jedoch für Träger nach der Nummer 3.2 12.500 EUR.

5.3

Form der Zuwendung

5.31

Darlehen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, mit Ausnahme für Werkstätten für behinderte Menschen.

Das Darlehen ist unverzinslich. Es ist nach Inbetriebnahme der Einrichtung jährlich mit 2 v.H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v.H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

5.32

Zuweisung/Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 und bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 – 2.3 für Werkstätten für behinderte Menschen.

5.4

Bemessungsgrundlagen

5.41

für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2:

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276-1 (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen:

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

500 Außenanlagen

619 Ausstattung, sonstige

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710, 733, 750, 760, 773, 775, 790)

5.42

für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Grundlage ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses der Kommune, in deren Gebiet der Gebäudeerwerb erfolgen soll.

5.43

für Maßnahmen nach Nummer 2.4:

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nachstehende Pauschalbeträge anzusetzen:

5.431

Werkstätten für behinderte Menschen

3.300 EUR netto pro Platz – bei der Erstausrüstung eines Arbeitsplatzes

5.432

Wohneinrichtungen für behinderte Menschen

Erstbeschaffung:

4.000 EUR pro Platz,

zuzüglich 500 EUR pro Platz für Rollstuhlfahrer,

Ergänzungsbeschaffung:

2.000 EUR pro Platz,

5.433

Tagesstrukturangebote für behinderte Menschen

Erstbeschaffung:

500 EUR pro Platz,

5.434

Der Förderungsrahmen beträgt

– bei den in Nummer 5.432 genannten Maßnahmen bis zu 1.000 Euro pro Platz

– Bei den in Nummer 5.433 genannten Maßnahmen bis zu 200 EUR pro Platz

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung;

Zweckbindungsdauer:

– 25 Jahre bei Baumaßnahmen und Gebäudeerwerb,

– 5 Jahre bei Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für behinderte Menschen,

im Übrigen 10 Jahre.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen

7.11

für Bauvorhaben nach den Mustern der Anlagen 1 und 1a

7.12

für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 2.

7.13

Die Bewilligungsbehörde kann Raumprogramme empfehlen und Planungshinweise geben.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.21

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Gebiet der Standort des zu fördernden Projektes liegt.

7.211

Bei Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ist von der baufachlichen Prüfung (Nr. 6 VV/VVG zu § 44 LHO) abzusehen. Bei Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung nimmt der Landschaftsverband zugleich die Aufgaben der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO wahr, soweit eine Prüfung vorgesehen ist.

7.212

Die Bewilligungsbehörde legt im Haushaltsjahr eine Liste der geprüften, bewilligungsreifen und nach Prioritäten geordneten Maßnahmen dem zuständigen Ministerium zur Einwilligung vor.

7.22

Die Bewilligung der Zuwendung hat zu erfolgen

7.221

für Bauvorhaben nach dem Muster der Anlage 3

7.222

für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 4.

7.223

für Bau und Ausstattungsvorhaben für Werkstätten für behinderte Menschen nach dem Muster der Anlage 5.

7.23

Die Bewilligungsbehörde übersendet bei Baumaßnahmen bzw. bei Gebäudeerwerb eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides mit dem geprüften Antrag der NRW. Bank.

7.24

Abdruck der vollzogenen Schuldurkunde oder des notariellen Antrages auf dingliche Sicherung hat die NRW. Bank der Bewilligungsbehörde zuzuleiten

7.25

Die Nummern 7.23 und 7.24 gelten nicht für Werkstätten für behinderte Menschen.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.31

Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

7.41

für Baumaßnahmen bzw. Gebäudeerwerb von

- Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,
- Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG),

7.42

für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 6.

7.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 220

2180

Verbot von Vereinen **Verbot des Vereins „Die Helfenden e.V.“ in Rees**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43.7 – 57.07.12
vom 27.5.2011

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 19.4.2011 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Die Helfenden e.V.“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Die Helfenden e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Die Helfenden e.V.“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Die Helfenden e.V.“ zu bilden, oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Die Helfenden e.V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Die Helfenden e.V.“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Die Helfenden e.V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Die Helfenden e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereins „Die Helfenden e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NRW. 2011 S. 222

22308

Satzung des Universitätsklinikums Essen

Bek. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung – 132 – 1.09.02.02
v. 24.5.2011

Aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Essen wird mit Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung die Satzung des Universitätsklinikums Essen wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Essen

Die Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 21.01.2008 wird wie folgt geändert:

1.
§ 5 Abs. 1 Nr. 8 wird gestrichen.
- 2.

Im § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat“ durch die Worte „durch den Vorstand“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung ist mit dem Tage der Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten.

Satzung genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Ministerium für Innovation, Wissenschaft
und Forschung
Im Auftrag
Witt

– MBl. NRW. 2011 S. 222

283

**Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes
bei der Umweltverträglichkeitsprüfung
in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung
von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfest-
stellungsverfahren (Gewinnung nicht-energeti-
scher oberflächennaher Rohstoffe)**

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr und
d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Az. MWEBWV 56.02 – IX A 4(O) / IX B 4 –
v. 5.5.2011

1

Grundsätze

Eingetragene sowie nicht eingetragene Bodendenkmäler und Gebiete, die von den Ämtern für Bodendenkmalpflege der Landschaftsverbände bzw. der Stadt Köln (im Folgenden: „Ämter für Bodendenkmalpflege“) als archäologisch bedeutende Fundplätze oder Landschaften eingestuft sind (im Folgenden kurz: Bodendenkmäler), sind als Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UVPG unter dem Begriff der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter erfasst. Für vermutete Bodendenkmäler hat das Amt deren Vorhandensein konkret darzutun. Das Vorhandensein eines Bodendenkmals muss ernsthaft angenommen werden können. Eine derartige, wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung kann je nach den konkreten Umständen etwa durch Fundstücke (Oberflächenfunde wie Ziegel, Keramik, Werkzeuge), Bodenveränderungen oder Luftbilder sowie durch Vergleiche mit erforschten Situationen und Analogieschlüsse erfolgen. Entsprechendes gilt auch in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen oder in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 22 Absätze 2 und 3, insbesondere Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 1 Absätze 2 und 3 DSchG NRW werden die Ämter für Bodendenkmalpflege in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren als zuständige Denkmalbehörden für die Belange nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UVPG tätig. Auf die besondere Regelung in § 19 Absatz 3 DSchG NRW für die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne wird hingewiesen.

2

Verfahren

2.1

Vorprüfung

Die in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Bodendenkmäler sind ausdrücklich als Nutzungs- und Schutz-Kriterium für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Punkt 2.3.11 zum UVPG anzuwenden. Amtliche Listen und Karten sind

- die Denkmallisten sowie
- die Funddatenbanken der Ämter für Bodendenkmalpflege in Verbindung mit deren fachlicher Bewertung, die denkmalfähige archäologische Fundplätze und archäologisch bedeutende Landschaften ausweisen. Aus der fachlichen Bewertung ergibt sich, ob diese Fundplätze konkret bedeutende Funde/Befunde erwarten lassen.

Archäologisch bedeutende Landschaften sind solche, die nachweislich oder nach der Überzeugung von Sachverständigen als historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart eine Mehrheit von Bodendenkmälern enthalten.

Die Daten werden maßnahmebezogen von den Ämtern für Bodendenkmalpflege zur Verfügung gestellt. Dementsprechend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmäler in den Fällen zu untersuchen, für die nach § 3c in Verbindung mit Anlage 2 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen ist. Dazu verwendet die zuständige Behörde die oben genannten Daten aus dem jeweiligen Archiv bei dem zuständigen Amt für Bodendenkmalpflege. In Zweifelsfällen bietet es sich an, das für die Be-

gutachtung und Bewertung von Bodendenkmälern zuständige Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen.

2.2

Grunderfassung, Ermittlung von Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen (Scoping)

Bei der Aufnahme des Verfahrens nach § 5 UVPG (Scoping) beteiligt die zuständige Behörde neben den anderen in ihrem Aufgabengebiet berührten Behörden auch das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege. Für bergrechtliche Verfahren wird auf § 18 Satz 2 UVPG und § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG hingewiesen. Die Bergbehörde soll auch das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege beteiligen.

Das Amt für Bodendenkmalpflege hat das Vorhandensein eines vermuteten Bodendenkmals hinreichend konkret darzutun (siehe 1).

Die für das UVP-Verfahren zuständige Behörde hat dann in Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Vorhabenträger Umfang und Standard der weiteren Ermittlungen zur Konkretisierung des Bodendenkmals und zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodendenkmal festzulegen (§ 5 Sätze 2, 3 UVPG). Für bergrechtliche Verfahren gilt Entsprechendes (§ 52 Absatz 2a, Satz 2 BBergG).

Im Rahmen der Obliegenheit zur Mitwirkung im Verfahren hat der Vorhabenträger die zur Festlegung notwendige Grunderfassung der Bodendenkmäler in den betroffenen Flächen durch das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege zu ermöglichen, soweit er Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist. Bei der Grunderfassung der Bodendenkmäler handelt es sich grundsätzlich um nicht-destruktive Untersuchungen (Begehungen). In Einzelfällen können, bedingt durch Bodenaufträge, Sondagen erforderlich werden. Für durch Sondagen verursachte Schäden wird Ersatz geleistet.

Soweit es dem Vorhabenträger unmöglich oder unzumutbar ist, die Durchführung der Grunderfassung im Verfahren zu gewährleisten, ist in der Zulassung eine Nebenbestimmung zu treffen, die das Betretungsrecht, die Ermittlung, Bewertung und Sicherung der Bodendenkmäler regelt.

2.3

UVP

Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen durchzuführen, um den festgelegten Anforderungen an die Vorlage der Unterlagen (§ 6 UVPG) zu den Auswirkungen auf die Bodendenkmäler zu genügen. Für bergrechtliche Verfahren gilt entsprechendes (§ 57a Absatz 2, § 57c BBergG, § 2 UVP-V-Bergbau). Der Vorhabenträger kann sich im Verfahren der Sach- und Fachkunde des zuständigen Amtes für Bodendenkmalpflege bedienen und/oder es beauftragen.

2.4

Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang und Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen des Bodendenkmalschutzes im Vorfeld der Abgrabung sind zulässig. Wenn Antragsteller und zuständiges Fachamt zu einer schriftlichen Vereinbarung für den Einzelfall kommen, so sollte diese inhaltlich in den Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen werden.

3

Kosten

Die Kosten für die Grunderfassung nach 2.2 und ggf. anfallende Entschädigungen der Grundstücksverfügungsberechtigten oder Wiederherstellungsmaßnahmen trägt das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege.

Die Kosten für die Maßnahmen nach 2.3 trägt der Vorhabenträger.

4

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Er tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)
und in Gebieten mit umweltspezifischen
Einschränkungen (Ausgleichszahlung)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114/05; III-9 – 941.00.05.03
v. 24.5.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.6.2000 (MBL NRW. S. 764), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.2.2010 (MBL NRW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 6.3 wird die Angabe „22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. L 368/74 v. 23.12.2006)“ durch die Angabe „21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 (ABl. L 25/8 vom 28.1.2011)“ ersetzt.

2.

In den Nummern 6.4, 7.1 Satz 2, 7.3.2 und 7.4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1975/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 65/2011“ ersetzt.

3.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2.6 wird die Angabe „22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. L 368/74 v. 23.12.2006)“ durch die Angabe „21 und 22 der Verordnung (EU) 65/2011 (ABl. L 25/8 vom 28.1.2011)“ ersetzt.

b) In Nummer 5.3.2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 (ABl. L 368/74 v. 23.12.2006)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 65/2011“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2011 S. 224

III.

**Sitzung des Verwaltungsrates der
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 7.7.2011**

Bek d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 24.6.2011

Am Donnerstag, 7.7.2011, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20 eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.5.2011
5. Sachstandsbericht
6. Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR 2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss der VRR AöR 2010 und Entlastung des Vorstandes
9. Jahresabschluss des NVN 2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2011

11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der VRR AöR für das Jahr 2011
12. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses des NVN für das Jahr 2011
13. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
14. Tarifangelegenheiten
15. Preismaßnahme zum 1.1.2012
16. VGN Tarifharmonisierung: Kommunikation und Vertrieb

Nicht öffentlicher Teil

17. Genehmigung der Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates vom 25.2.2011 und 17.5.2011
18. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2011

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBL NRW. 2011 S. 224

**Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsver-
bund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 7.7.2011**

Bek d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 24.6.2011

Am Donnerstag, 7.7.2011, 11.45 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Zivilcourage – Beteiligung an einer Stiftung

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2011

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBL NRW. 2011 S. 224

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR) am Donnerstag, 7.7.2011**

Bek d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 24.6.2011

Am Donnerstag, 7.7.2011, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.3.2011
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahlen zu den Gremien

4. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR 2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Jahresabschluss der VRR AöR 2010 und Entlastung des Vorstandes
6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2011
7. Zivilcourage - Beteiligung an einer Stiftung
8. VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell beim Vergabeverfahren Haard-Achse (RE 2/RE 42) – Abschluss einer Vereinbarung zwischen ZV VRR und VRR AöR –

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2011

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2011 S. 224

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Tagesordnung für die 11. KDN-Verbandsversammlung

Bek. d. KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister
v. 21. 6. 2011

11. KDN - Verbandsversammlung

Ort und Datum der Besprechung:

Stadt Paderborn,
Großer Sitzungssaal im Rathaus, Rathausplatz 1,
33098 Paderborn
7. 7. 2011, ab 14:00 Uhr

Verteiler:

Verbandsmitglieder der KDN - Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

für die Sitzung der KDN - Verbandsversammlung
schlage ich hiermit folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 23. 11. 2010
- TOP 3 Aufnahme neuer Mitglieder: Stadt Gelsenkirchen (Anlage)
- TOP 4 Jahresabschlussprüfung 2010
- TOP 5 7. KDN Satzungsänderung (Anlage)
- TOP 6 Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
 - a. Betriebssatzung (Anlage)
 - b. Muster der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage)
- TOP 7 Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft ProVitako (Anlage)
- TOP 8 Regionale Zusammenarbeit
- TOP 9 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst Schneider
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2011 S. 225

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569